

Vereinsatzung des Fußballclub Heppdiel 1947 e.V.

Satzung in der durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2015 in Heppdiel beschlossenen Fassung. **Erste Änderung am 11.05.2019.** **Zweite Änderung am 22.04.2023.**

Präambel

Der Fußballclub Heppdiel 1947 wurde am 22. September 1947 als Sportverein Heppdiel, Abteilung 1. Fußballclub Heppdiel, gegründet. Sein Name ist „Fußballclub Heppdiel 1947“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Heppdiel 1947e.V. „
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eichenbühl, Ortsteil Heppdiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg, Vereinsregistergericht, unter der Nummer VR 20260 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (BFV), sowie des Bayerischen Turnverbandes e.V. (BTV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball und Turnen und wird durch die **Abteilungsordnung** geregelt.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Tätigkeitsvergütung i. S. § 3 Nr. 26a EStB gewährt wird.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung** des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrags.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein, auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs, ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse

und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des

Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 50,00
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird in der **Beitragsordnung** geregelt.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der **Beitragsordnung** ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Gesamtvorstand, (siehe §1, Abs. 1 Geschäftsordnung Vorstand)
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Vorstand Öffentlichkeit und seinem*r Stellvertreter*in
- b) Vorstand Finanzen/Verwaltung und seinem*r Stellvertreter*in
- c) Vorstand Gaststätte/Inventar und seinem*r Stellvertreter*in
- d) Vorstand Sport und seinem*r Stellvertreter*in

Alles weitere regelt die **Geschäftsordnung Vorstand**.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 9, Abs. 1 vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine **Geschäftsordnung** mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der **Finanzordnung** des Vereines geregelt.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form durch den Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung durch seine*n Stellvertreter*in. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung beinhaltet Ort und Zeit der Versammlung.

Bei der schriftlichen Einberufung, Veröffentlichung oder Aushang im Schaukasten ist auch gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alles Weitere regelt die **Versammlungsordnung**.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Öffentlichkeit, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter*in, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und des Stellvertreters, Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer und einen Stellvertreter überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Von den Kassenprüfern wird hier die gesonderte Entlastung des Schatzmeisters per Abstimmung eingefordert.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Alles weitere regelt die **Jugendordnung**.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in der **Finanzordnung** festgelegte Höhe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit,

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

(6) Alles weitere regelt die Datenschutzordnung

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Ortsteil Heppdiel der Gemeinde Eichenbühl oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Eichenbühl.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Ordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Folgende Ordnungen sind Anhang zur Satzung und können nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden:

- a) Abteilungsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Mitgliederordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Versammlungsordnung
- f) Jugendordnung

Folgende Ordnungen sind Anhang zur Satzung und können durch den Vorstand des Vereins geändert werden:

- a) Geschäftsordnung Vorstand
- b) Ehrenordnung
- c) **Datenschutzordnung**

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(1) In der Mitgliederversammlung am 11.05.2019 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Vereinsatzung § 10 Mitgliederversammlung, Abs. (2) geändert

Vereinsatzung § 14 Datenschutz, Abs. (6) neu

Vereinsatzung § 17 Ordnungen ergänzt:

Versammlungsordnung § 2 Einberufung geändert

Beitragsordnung § 2 Beitragsverpflichtung, Abs. (3) geändert

Ehrenordnung § 4, § 5, § 6 ergänzt, § 9 Beerdigungen von Vereinsmitgliedern, Abs. (2) geändert

Datenschutzordnung neu

(2) In der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Vereinsatzung § 8 Organe des Vereins

Vereinsatzung § 9 Vorstand, Abs. 1 und 2

Vereinsatzung §10 Mitgliederversammlung, Abs. 2 und 4

Abteilungsordnung §1 , Abs. 3 und 4

Jugendordnung § 5, Abs. 3

Versammlungsordnung § 2 und §7, Abs. 1

Ehrenordnung §9, Abs. 1 und 2

In der Außerordentlichen Vorstandssitzung am 22.11.2022 wurde folgende Änderung beschlossen:

Geschäftsordnung Vorstand §1, Abs.2, §2, §4, §9, §11, Abs. 2

Abteilungsordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Rechtliche Stellungen und Aufgaben

- (1) Auf Antrag des Vorstandes des Vereins FC Heppdiel 1947 e.V. können durch die Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen üben für den Verein, die jeweilige Sportart aus. Die Organe der Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, welche der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins erlässt.
- (3) Die Abteilungen organisieren die Vereinsfeste wie z.B.: Sportfest, Fußball-Höhenturnier, Jugendspieltag, BFV-Ferien-Fußballschule, Faschingsparty, Bunte Abende, Faschingsumzüge, Musik-Partys, Schlachtschüssel, Sauball, Starkbierfest, Weinfest , uvm.
- (4) Die vorliegende Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 21. März 2015 beschlossen. Ergänzung erfolgte am 22.04.2023.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins können in einer oder mehreren Abteilungen Mitglied werden. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Mitglieder haben das Recht – im Rahmen der Kapazitäten -, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach der Satzung des Vereins.

§ 3 Organe der Abteilungen

- Die Organe der Abteilungen sind
- a) die Abteilungsleitung
 - b) die Abteilungsversammlung.

§ 4 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Diese werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein. Eine Vertretung nach außen erfolgt nur aufgrund gesonderter Bevollmächtigung.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss.
- (4) Die Abteilungsleitung ist zuständig für die Besetzung der für die jeweilige Abteilung benötigten Ämter (Vereinstätigkeiten) und für die Meldung dieser Personen an den Leiter Mitglieder- und Ehrungsverwaltung. Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle, die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (3) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand des Vereins einzuladen.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Auf der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht, welche der Abteilung zugeordnet sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Beitragsordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2015 beschlossen.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 der Satzung verpflichtet, einen geldwerten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
Für Familienmitgliedschaften: 85,00 €
Für Erwachsene: 50,00 €
Für Jugendliche 14-17 Jahre: 25,00 €
Für Kinder bis 13 Jahre: 15,00 €
- (2) Der Beitrag ist zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes während des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten für das Eintrittsjahr berechnet. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft unterjährig beendet, verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern deren Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3%. Wird der Beitrag bar entrichtet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 5%.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen (§ 7 der Satzung). Diese darf maximal den 5-fachen Jahresbeitrag betragen. Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins fällig.

Jugendliche Mitglieder sind von der Erhebung einer Umlage ausgeschlossen.

§ 4 Bankverbindung des Vereins

- (1) Die Beiträge und Umlagen sind auf das Vereinskonto # 100 293 bei der Raiffeisenbank Eichenbühl uU (BLZ 796 685 09) zu entrichten.
[IBAN: DE96 7966 8509 0000 1002 93, BIC: GENODEF1ENB]
- (2) Die Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren des Vereins lautet:
DE49ZZZ00001297917

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Jugendordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

Präambel

Der FC Heppdiel 1947 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 1 Zusammensetzung

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend des Vereins FC Heppdiel 1947 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - die Förderung sportlichen Jugendarbeit,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe,
 - die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Zusammensetzung:
 - a) Vereinsjugendleitung
 - b) alle jugendlichen Mitgliedern des Vereins
 - c) alle Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.
- (3) Aufgaben des Vereinsjugendtages:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
 - b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c) Wahl der Vereinsjugendleitung
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Änderung der Jugendordnung
- (4) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - a) dem Leiter der Jugendabteilung
 - b) den bis zu zwei Stellvertretern
 - c) den bis zu drei Vereinsjugendsprechern
- (2) Die Vereinsjugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) **Der/die Leiter*in der Jugendabteilung, sowie alle Stellvertreter*innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins.**

(4) Die Vereinsjugendleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Mittel der Vereinsjugend im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins,
- Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen,
- Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- Die Sitzungen der Vereinsjugend finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Versammlungsordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Sitzungen des Vereins. Mit Ausnahme der Vorstandssitzungen. Für diese gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form durch den Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung durch seine*n Stellvertreter*in. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung beinhaltet Ort und Zeit der Versammlung. Bei der schriftlichen Einberufung, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder Aushang im Schaukasten ist auch gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen nach zu bezeichnen sind.

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 5 der Satzung. Danach sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden.
- (3) Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus § 10 der Satzung. Danach bedürfen normale Anträge der einfachen Mehrheit; Anträge zur Änderung der Satzung einer 2/3 Mehrheit; Anträge auf Änderungen des Zweckes und der Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für jedes Wahlamt im Verein.
- (2) Eine Übersicht ist als „Auflistung der zu wählenden Ämter und Vereinstätigkeiten“ dieser Versammlungsordnung beigefügt.
- (3) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben, eine Stichwahl statt.

§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstand Öffentlichkeit geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung durch seine*n Stellvertreter*in oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Redebeiträge
Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- (4) Geschäftsordnungsanträge
Folgende Anträge sind während einer Versammlung zulässig:
 - a) Zur direkten Erwiderung,
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c) Übergang zur Tagesordnung.Über die Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (5) Ordnungsmittel
Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 8 Protokollführung

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - b) der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - c) die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - d) die Abstimmungsergebnisse,
 - e) die gefassten Beschlüsse,
 - f) bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

Mitgliederordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- a) die aktiven und passiven Mitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder

§ 2 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung des Vereins können geahndet werden.
- (2) Mögliche Strafen können sein:
- a) Rüge
 - b) Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 5,00 € bis 50,00 €
 - c) Entzug des Stimmrechts
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Kündigung
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (7) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Mitgliedschaft im Rahmen der Ehrenordnung

Ab Inkrafttreten der Satzung und der Ordnungen werden alle aktuellen Vereinsmitglieder wie ordentliche Mitglieder geführt im Rahmen der Ehrenordnung.

Für neue Vereinsmitglieder gilt diese Regelung ab dem Tag der Aufnahme in den Verein.

Ehrenordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Ehrung für langjährige Vereinsmitgliedschaft

(1) Ab in Kraft treten dieser Ehrenordnung werden alle jugendlichen Vereinsmitglieder wie ordentliche Mitglieder geführt. Für neue Vereinsmitglieder gilt diese Regelung ab dem Tag der Aufnahme in den Verein.

(2) Geehrt werden folgende Mitgliedschaften:

a) Vereinesehrung für

30 Jahre Mitgliedschaft, FCH-Urkunde und Getränkepräsen

40 Jahre Mitgliedschaft, FCH-Urkunde und Getränkepräsen

50 Jahre Mitgliedschaft, Getränkepräsen

60 Jahre Mitgliedschaft, FCH-Urkunde und Getränkepräsen

70 Jahre Mitgliedschaft, FCH-Urkunde und Getränkepräsen

b) Verbandsehrung BLSV für

25 Jahre Mitgliedschaft, Urkunde und Anstecknadel

50 Jahre Mitgliedschaft, Urkunde und Anstecknadel

§ 2 Ehrung für langjährige Vereinstätigkeit

(1) Ehrungen für langjährige Vereinstätigkeiten werden ausschließlich durch den Verein vorgenommen.

(2) Geehrt wird für folgende Tätigkeitsjahre:

10 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (10,00 €)

15 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (15,00 €)

20 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (20,00 €)

25 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (25,00 €)

30 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (30,00 €)

40 Jahre Vereinstätigkeit, FCH-Urkunde und Gutschein vom Sportheim (35,00 €)

§ 3 Ehrung für langjährige Vorstandstätigkeit

(1) Ehrungen für langjährige Vorstandstätigkeiten werden ausschließlich über den BLSV vorgenommen.

(2) Geehrt wird für folgende Tätigkeitsjahre:

5 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

10 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

15 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

20 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

25 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

30 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

40 Jahre Vorstandstätigkeit, Urkunde und Ehrennadel

Bei diesen Ehrungen werden vom Verein ebenfalls Gutscheine in Höhe wie bei Vereinstätigkeit gegeben.

§ 4 Ehrung für Mitarbeiter im Jugendbereich

(1) Ehrungen für Tätigkeiten im Jugendbereich werden ausschließlich durch den BFV (Bayer. Fußball-Verband) vorgenommen.

(2) Geehrt wird für folgende Tätigkeitsjahre:

8 Jahre Jugendarbeit, Urkunde und Verbandsehrenzeichen in Silber

15 Jahre Jugendarbeit, Urkunde und Verbandsehrenzeichen in Gold

Bei diesen Ehrungen werden vom Verein ebenfalls Gutscheine in Höhe wie bei Vereinstätigkeit gegeben.

§ 5 Ehrung für Jugendleiter

- (6) Ehrungen für Jugendleiter werden ausschließlich von der Bayerischen Sportjugend (BSJ) vorgenommen.
- (7) Geehrt wird für folgende Tätigkeitsjahre:
 - 5 Jahre Jugendleiter, Urkunde und Jugendleiternadel in Silber
 - 10 Jahre Jugendleiter, Urkunde und Jugendleiternadel in Silber
 - 15 Jahre Jugendleiter, Urkunde und Jugendleiternadel in Gold
 - 20 Jahre Jugendleiter, Urkunde und Jugendleiternadel in Gold mit Kranz**Bei diesen Ehrungen werden vom Verein ebenfalls Gutscheine in Höhe wie bei Vereinstätigkeit gegeben.**

§ 6 Ehrung für Übungsleiter Turnen

- (1) Ehrungen für Tätigkeiten im Bereich Turnen wird ausschließlich vom Bayerischen Turn-Verband (BTV) vorgenommen:
- (2) Geehrt wird für folgende Tätigkeitsjahre:
 - 5 Jahre Übungsleitertätigkeit, Urkunde und Nadel in Silber
 - 10 Jahre Übungsleitertätigkeit, Urkunde und Nadel in Silber
 - 15 Jahre Übungsleitertätigkeit, Urkunde und Nadel in Gold**Bei diesen Ehrungen werden vom Verein ebenfalls Gutscheine in Höhe wie bei Vereinstätigkeit gegeben.**

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden wer mindestens 65 Jahre alt ist und mindestens 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder 20 Jahre Vereinstätigkeit vorweisen kann.
(Ausnahmen sind bei besonderen Verdiensten eines Vereinsmitgliedes möglich)
- (2) Ehrenmitglieder werden in der Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen.
- (3) Die Ernennung erfolgt bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung.
- (4) Dem neuen Ehrenmitglied wird vom Verein eine Ernennungsurkunde und ein Präsentkorb im Rahmen des geltenden Steuerrechts überreicht.

§ 8 Geschenke für runde Geburtstage, Hochzeiten, Silberhochzeiten, usw.

- (1) Runde Geburtstage (Geschenke im Rahmen des geltenden Steuerrechts)
 - 50 Jahre, aktive Vorstandsmitglieder
 - 60 Jahre, alle Vereinsmitglieder, Präsentkorb ca. 15,00 €
 - 65 Jahre, alle Vereinsmitglieder, Bocksbeutel
 - 70 Jahre, alle Vereinsmitglieder, Präsentkorb ca. 15,00 €
 - 75 Jahre, alle Vereinsmitglieder, Bocksbeutel
 - 80 Jahre, alle Vereinsmitglieder, Präsentkorb ca. 15,00 €
- (2) Hochzeiten (Geschenk im Rahmen des geltenden Steuerrechts)
Geschenk nach Wunsch des Brautpaares
- (3) Silberhochzeiten und Goldene Hochzeiten (Geschenke im Rahmen des geltenden Steuerrechts)
Geschenk nach Wunsch der Jubilare oder Präsentkorb

§ 9 Beerdigungen von Vereinsmitgliedern

- (1) Die Vereinsfahne wird bei der Beerdigung eines aktuellen Vereinsmitgliedes immer mitgeführt.
- (2) Bei Beerdigungen von Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, oder verdienstvollen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Finanzordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und den Aufwandsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 2 Vergütungen für Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger

(1) Die Vergütung für Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger darf pro Jahr die Ehrenamtspauschale i. S. §3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

(Siehe hierzu Satzung §13/Abs.1)

§ 3 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Geschäftsordnung Vorstand
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 21. März 2015

§ 1 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) der Vorstand lt. §9, Abs. (1) der Satzung
 - b) der Vereinsausschuss lt. §1, Abs. (2) der Geschäftsordnung Vorstand

- (2) Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) die Abteilungsleiter*innen
 - b) die stellvertretenden Abteilungsleiter*innen
 - c) der/die Schriftführer*in
 - d) die Leiter der Jugendabteilung
 - e) der/die 1. Zeug- und Platzwart/in
 - f) bis zu neun (9) Beisitzer*innen

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand Öffentlichkeit, im Verhinderungsfall durch seine*n Stellvertreter*in, oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes vor dem Sitzungstag in Textform mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Bestellt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstand Öffentlichkeit geleitet; im Verhinderungsfall durch seine*n Stellvertreter*in oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes / Gesamtvorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Schrift- und Protokollführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail ein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf, Für alle anderen Rechtsgeschäfte gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer; die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Ressortaufteilung

(1) Neben der allgemeinen Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB werden die, durch den Verein zu erledigenden Aufgaben wie folgt verteilt: (siehe auch Vereinsorganigramm):

a) Vorstand Öffentlichkeit

Der Vorstand Öffentlichkeit beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung von Mitgliederbeschlüssen und die Erledigung von Vereinsaktivitäten, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist.

Er ist weiter für die Repräsentation des Vereins zuständig.

(b) Vorstand Finanzen/Verwaltung

Der Vorstand Finanzen/Verwaltung ist verantwortlich für den gesamten finanziellen Bereich des Vereins. Er verwaltet die Mittel und ist für die Buchführung zuständig. Für die Barkasse hat er ein Kassenbuch zu führen. Er erstellt den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres.

Der Vorstand Finanzen/Verwaltung ist für die Erstellung der Steuererklärungen und für die ordnungsgemäße Abführung der anfallenden Steuern zuständig. Er wird für seinen Bereich bei den zuständigen Stellen (Bank, Finanzamt) als Ansprechpartner benannt. Weiterhin ist er für die Mitgliederverwaltung zuständig.

(c) Vorstand Gaststätte/Inventar

Der Vorstand Gaststätte/Inventar ist verantwortlich für Terminvergabe bei Nutzung von Sportheim oder Festhalle, für Einkauf der Waren und Getränke, für Einteilung der Helfer Wirtschaftsdienst, für Instandhaltung und Reparaturen.

(d) Vorstand Sport

Der Vorstand Sport ist für alle sportlichen Aktivitäten in den verschiedenen Abteilungen zuständig. Er verpflichtet Übungsleiter*innen und handelt nach Absprache mit seinen Vorstandskollegen*innen Verträge aus.

(2) Berichtspflichten

Auf den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes über ihr Ressort Bericht zu erstatten. Erforderliche Unterlagen sind vorzulegen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren.

Der Geschäftsführungsbericht auf der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand Öffentlichkeit oder dessen/deren Stellvertreter*in erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Bericht für ihren Bereich vorzutragen.

§ 10 Arbeitsgruppen/Kommissionen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei dem Antrag auf Berufung soll das zu bearbeitende Thema und die personelle Besetzung der Arbeitsgruppe/Kommission benannt werden.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2015 in Heppdiel beschlossen. Änderungen können nur auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Änderung ist eine Mehrheit von 3/4 Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Änderungen der Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Diese Änderung erfolgte in der Außerordentlichen Vorstandssitzung am 22.11.2022

Datenschutzordnung
FC Heppdiel 1947 e.V. vom 23. März 2019

§ 1 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

- › Name,
- › Adresse,
- › Staatsangehörigkeit,
- › Geburtsort,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Telefonnummer,
- › E-Mailadresse,
- › Bankverbindung,
- › Zeiten der Vereinszugehörigkeit und Vereinstätigkeit

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- › Name,
- › Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

[Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- › BFV
- › BTV]

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 2 Verzeichnis von Vereinstätigkeiten

- (1) Der Verein führt ein **Verzeichnis von Vereinstätigkeiten** für dessen Aktualisierung der Vorstand verantwortlich ist. Dieses Verzeichnis ist Anhang der Datenschutzordnung.

§ 3 Einverständniserklärung des Mitglieds

- (1) Zur Verwendung der persönlichen Daten und der Spielerfotos werden von jedem betroffenen Mitglied entsprechende Einverständniserklärungen unterschrieben und in den betroffenen Abteilungen archiviert. Bei Kindern und Jugendlichen sind zusätzlich noch die Unterschriften der Eltern erforderlich.